
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 8. November 2007

Seite 551

Nr. 78

Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen

Vom 31. Oktober 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 4 Verfahren der Eignungsprüfung
- § 5 Eignungstestkommissionen
- § 6 Durchführung der mündlichen Eignungsprüfung
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung über die Eignungsprüfung regelt die Ziele, die Voraussetzungen und das Verfahren der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Medizinische Biologie.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind analog zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinische Biologie
- a) ein Bachelorabschluss im Studiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen, oder
 - b) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Bereich Biomedizin, Biochemie, Biologie und verwandte Fächer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat, oder
 - c) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Bereich Biomedizin, Biochemie, Biologie und verwandte Fächer an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, soweit durch den Prüfungsausschuss Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit des Studiums und des Abschlusses sowie ein Niveau des Abschlusses festgestellt wird und

- d) eine bestandene Eignungsprüfung im Fachbereich Biologie und Geografie der Universität Duisburg-Essen

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keinen deutschsprachigen Studienabschluss erworben haben, haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse durch Vorlage eines bestandenen TOEFL-Tests mit mindestens 215 (computer based) oder 550 Punkten (paper based), eines IELTS mit mindestens 6,0 Punkten, eines Cambridge Exam: First Certificate in English, Certificate in Advanced English bzw. Certificate of Proficiency in English oder einer englischsprachigen Abschlussarbeit nachweisen. Über weitere äquivalente Formen des Nachweises der Englischkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Innerhalb der auf der Homepage des Zentrums für Medizinische Biotechnologie (ZMB) und durch Aushang bekannt gegebenen Frist muss ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung beim ZMB eingereicht werden.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweise aller in § 2 a) – c) bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch) und
 - b) eine schriftliche Ausführung zum speziellen Interesse am Studiengang Medizinische Biologie (Motivation), der persönlichen Eignung hierfür, den Erwartungen an den Studieninhalt und den beruflichen Vorstellungen nach Abschluss des Studiums (Visionen),
 - c) eine Zusammenfassung der eigenen Studienabschlussarbeit (max. 300 Worte),
 - d) ein Lebenslauf und
 - e) ein vollständig ausgefülltes Formular über Studienleistungen.

Es sind die auf der Homepage des ZMB angegebenen Formulare in der aktuellsten Form zu verwenden. Die Formulare können auch in der Geschäftsstelle des ZMB abgeholt werden.

(3) Unvollständige Unterlagen führen automatisch zum Ausschluss von der Eignungsprüfung.

§ 4

Verfahren der Eignungsprüfung

(1) Eine der Eignungstestkommissionen gem. § 5 bewertet die Antragsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien, um geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden:

- a) Lehrinhalte des vorangegangenen Abschlusses,
- b) Zusammenfassung der Bachelorarbeit,
- c) einschlägige berufliche Erfahrungen und
- d) Begründung des Interesses am Masterstudiengang gem. § 3.

(2) Die Mitglieder der Eignungstestkommission müssen über die Grundeignung der Bewerberinnen und Bewerber urteilen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die gem. Absatz 1 zum Studium des Masterstudiengangs Medizinische Biologie grundsätzlich geeignet erscheinen, werden zu einer mündlichen Eignungsprüfung gem. § 6 eingeladen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss in Medizinischer Biologie an der Universität Duisburg-Essen erworben haben, sind von der mündlichen Eignungsprüfung gem. § 6 befreit, sofern sie den Bachelorstudiengang in der Regelstudienzeit absolviert haben.

(5) Die mündliche Eignungsprüfung wird gem. § 6 durchgeführt.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet abschließend darüber, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Über eine bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(7) Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber ohne eigenes Verschulden zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Bachelorzeugnis vorlegen kann und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Credits erbracht und nachgewiesen wurden, kann das Eignungsprüfungsverfahren trotzdem eingeleitet werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat dazu Unterlagen und entsprechende Nachweise vorzulegen, die erkennen lassen, dass sie oder er ihr oder sein Bachelorstudium vor der Aufnahme des Masterstudiums abschließen wird. Die Prüfungskommission kann hierzu ein entsprechendes Empfehlungsschreiben anfordern und trifft die Entscheidung über das Vorliegen der Eignung und der Zulassungsvoraussetzungen. Die nachträgliche Vorlage des Bachelorzeugnisses hat schnellstmöglich, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung, zu erfolgen.

§ 5

Eignungstestkommissionen

(1) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Medizinische Biologie. Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss mehrere aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Eignungstestkommissionen. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Die Mitglieder der Eignungstestkommissionen müssen nicht dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Eignungstestkommissionen müssen über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber urteilen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Durchführung der mündlichen Eignungsprüfung

(1) Die mündliche Eignungsprüfung besteht aus Prüfungselementen, die im Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Medizinische Biologie stehen.

(2) Die Prüfung dauert 15 bis 30 Minuten und wird von einer Eignungsprüfungskommission durchgeführt.

(3) Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Mitglieder der Eignungsprüfungskommission die Prüfung mit "bestanden" bewerten.

(4) Die Einzelprüfungen werden nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinische Biologie durchgeführt. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Medizinische Biologie genehmigt werden. Entsprechendes gilt für Bestehen, Nichtbestehen und Täuschung.

(5) Die mündliche Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Prüfungstermin nicht erschienen ist, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers der Prüfungsausschuss.

(6) Die Eignungsfeststellung ist befristet auf ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie und Geografie vom 18.10.2007.

Duisburg und Essen, den 31. Oktober 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler